Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

18.10.1966 - Nr. 108 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 108

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 18. Oktober 1966

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Arbeit hat in ihrer Sitzung am 6. Oktober 1966 dem Entwurf zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 4. Dezember 1956 (SaBremR 7101-g-6) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufbewahrung und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen ist nur in der den Technischen Grundsätzen entsprechenden Ursprungsverpackung des Herstellers zulässig. Angebrochene Verpackungen sind nach Gebrauch wieder zu verschließen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht in Schaufenstern zur Schau gestellt werden; innerhalb der Verkaufsräume dürfen sie nur in geschlossenen Schaukästen zur Schau gestellt werden. Auf dem und im Ladentisch befindliche Schaukästen müssen so angeordnet sein, daß sie nur von der dem Käufer abgewandten Seite geöffnet werden können. Satz 3 und 4 gilt nicht für Knallbonbons."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 4. Dezember 1956 (SaBremR 7101-g-6) ist das Zurschaustellen von pyrotechnischen Gegenständen im Schaufenster oder im Verkaufsraum allgemein verboten. Angebrochene Verpackungen sind nach Gebrauch wieder zu verschließen. Gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzes dürfen im Verkaufsraum nur pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II sowie bestimmte Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel der Klasse IV gelagert werden.

Die Gefährdung Beschäftigter und Dritter durch das Zurschaustellen pyrotechnischer Gegenstände, die sich in Schaukästen auf dem und im Ladentisch befinden, ist, sofern diese nur von der dem Käufer abgewandten Seite geöffnet werden können, keineswegs größer als durch das Lagern angebrochener Verpackungen im Laden, die nach Gebrauch wieder verschlossen werden, weil nur Feuerwerkskörper der Klassen I (Feuerwerksspielwaren) und II (Kleinfeuerwerk) im Laden gezeigt und gelagert werden dürfen.

Es bestehen auch keine Bedenken, Knallbonbons von dem Verbot des Zurschaustellens auszunehmen, da nach Feststellungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) diese nur eine so geringe Menge Explosivstoffe im Verhältnis zur Umhüllung enthalten, daß eine Übertragung des Zerknalls eines Knallbonbons auf benachbarte Knallbonbons nicht stattfindet.

Aus diesem Grunde sind die Bundesländer dazu übergegangen, ihre Verordnungen über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen im vorerwähnten Sinne zu ändern. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes schließt sich Bremen diesem Vorgehen an.

Carl Schünemann Bremen